

Titel der Drucksache:

**Bestellung eines Arbeitnehmervertreters in
 den Aufsichtsrat der KoWo-Kommunale
 Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt**

Drucksache	1404/11
	Entscheidungsvorlage
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	11.08.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen	30.08.2011	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	07.09.2011	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt zu, dass der Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt nachfolgenden Beschluss fasst:

Frau Andrea Hannemann, Betriebsratsvorsitzende, wird mit Datum vom 08.09.2011 in den Aufsichtsrat der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt bestellt.

11.08.2011 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2011	2012	2013	2014
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Mitteilung der Geschäftsführung

Sachverhalt

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt vom 05.07.2011, eingetragen im Handelsregister am 15.07.2011, ist im § 11 die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt.

Danach ist neben den von der Landeshauptstadt Erfurt zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft auf Vorschlag des Betriebsrates durch die Gesellschafterversammlung zu bestellen.

Von Seiten des Betriebsrates wurde ein Arbeitnehmervertreter benannt. Damit das Mandat wahrgenommen werden kann ist die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich, der ein Votum des Stadtrates voranzustellen ist.